

Familie  
Kazim und Celestina Görgülü  
Lerchenweg 2  
04509 Krostitz

Kopie zur Kenntnis  
Gleiche Schreiben an Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen Petitionsausschuss PF 12 09 05  01008 Dresden	Landtag von Sachsen-Anhalt  Am Domplatz 6-9  39104 Magdeburg
---	--

Krostitz, 07.03.2001

**Beschwerde über die Handlungsweise des Jugendamtes Lutherstadt Wittenberg wegen Unterlassener Diensthandlung, Vorteilsgewährung, Rechtsbeugung, Amtspflichtverletzung, Falschaussage und Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da mein Ehemann, Kazim Görgülü türkischer Staatsbürger und nicht in der Lage ist, ein solches Schreiben zu verfassen, werde ich seine Ehefrau, Celestina Görgülü diese Beschwerde formulieren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass alle in diesem Schreiben erhobenen Anschuldigungen aufgrund umfangreicher vom Jugendamt vorliegenden Schriftsätze bewiesen werden können und bei Bedarf bei unserer Rechtsanwältin eingesehen werden dürfen.

Mein Mann, Kazim Görgülü lebte von 1997 bis ca. 11/1998 mit Frau K F in Leipzig, in eheähnlicher Gemeinschaft. Nachdem Frau F die geplante Hochzeit im Mai 1998 abgesagt hatte und die im Standesamt Leipzig eingereichten Unterlagen ihre Gültigkeit im November 1998 verloren hatten, trennte sich mein Mann im Dezember 1998 endgültig von Frau F

Im April 1999 erhielt mein Mann von Frau F einen Anruf, in dem sie um ein Gespräch bat. Sie teilte meinem Mann mit, dass sie Schwanger sei und das Kind nicht wolle. Mein Mann erklärte ihr, sie solle sich keine Sorgen machen, er wolle sein Kind zu sich nehmen und selber erziehen. Beide vereinbarten, dass sie nach der Geburt des Kindes (im September 99) gemeinsam zum Jugendamt gehen. Bis Ende Juni 1999 hatte mein Mann wöchentlich Kontakt zu Frau F und erkundigte sich über den Vortgang der Schwangerschaft.

Ab Juli 1999 wurde der Kontakt von Frau F abgebrochen. Trotz intensiver Bemühungen erreichte mein Mann Frau F erst Mitte Oktober 1999 telefonisch. Frau F teilte meinem Mann mit, dass er einen Sohn hätte, sie diesen aber zur Adoption freigegeben hat. Mein Mann verlangte sofort, dass Frau F mit ihm zum Jugendamt gehe damit er sein Kind bekommen kann. Frau F hielt meinen Mann ca. zwei Wochen hin, wie uns zur Hauptverhandlung zum Sorgerechtsverfahren am 5.02.2001 durch den Schriftsatz der Verfahrenspflegerin bekannt wurde, hatte Frau F in dieser Zeit (01.11.99) die Freigabe zur Adoption unterschrieben. Anfang November ging mein Mann mit der Freundin eines Freundes, zum Leipziger Jugendamt in die Adoptionsvermittlungsstelle. Er zeigte der Beamtin Frau Köhler zwei Fotos seines Sohnes, die

er von der Mutter erhalten hatte und erklärte, dass er der Vater sei und sein Kind wolle. Frau Köhler teilte meinem Mann und seiner Begleiterin mit, dass er nichts mehr tun könne das Kind hätte andere Eltern und sei adoptiert. Dieser Besuch dauerte etwa eine Stunde.

Frau Köhler hätte bereits hier **nach dem SGB Achtes Buch § 51 (3)** meinen Mann bei der Wahrnehmung seiner Rechte **beraten müssen**, da die Fristen zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 51 (1) frühestens nach fünf Monaten abgelaufen wären, also erst im Januar 2000.

Auch bei seinem zweiten Besuch im Jugendamt Leipzig bei Frau Köhler am 30.11.2000, mit der Mutter des Kindes, diese bestätigte das mein Mann der Vater von Christofer F , geb. am 25.08.99 ist, erhielt er die selbe Auskunft wie beim ersten Besuch. Hier wurde nach unserer Auffassung wissentlich und vorsätzlich eine **Ampspflichtverletzung begangen und gegen das Grundgesetz Art. 3 verstoßen**.

Am 14.12.99 besuchte ich mit meinem Mann meine Rechtsanwältin Frau Dr. Grüner. Diese reichte am 17.12.99 die erste Klageschrift an das Amtsgericht Leipzig ein.

Da das Jugendamt Wittenberg inzwischen Zuständig war, musste die Klage am 10.01.2000 an das Amtsgericht Wittenberg erneut gestellt werden.

Am 17.05.2000 besuchte uns Frau Köhler mit einer Kollegin in unserer Wohnung. Dies war übrigens das einzige Gespräch mit einem Vertreter des Jugendamtes. Obwohl wir zu dem Bericht von Frau Köhler Stellung nahmen und darauf verwiesen, das es sich bei Frau Köhler um eine nachweislich voreingenommene Beamtin handle, behauptet das Jugendamt Wittenberg, dass mein Mann kein ernsthaftes Interesse an dem Kindeswohl hat und seine Beweggründe zu Prüfen sind. Es wird in einem Schreiben der vom Jugendamt Wittenberg eingesetzten Rechtsanwältin sogar die Erziehungseignung meines Mannes in frage gestellt, da er keine Schule besucht hat, aus einem anderen Kulturkreis stammt, angeblich kein deutsch kann usw. und werden Verleumdungen gegen unser Familie geäußert. Obwohl wir geheiratet, ein Haus gebaut haben und bereits Umgang mit dem Sohn meines Mannes hatten, hielt es das Jugendamt Wittenberg bis zum heutigen Tag nicht für nötig, einmal unserer Familie zu einem Gespräch einzuladen oder uns zu besuchen, um die Erziehungseignung meines Mannes und das soziale Umfeld in unserer Familie einmal ernsthaft zu prüfen. Auf Grund unseres Ortswechsel nach Krostitz, wäre es durchaus möglich gewesen, falls Wittenberg für die Mitarbeiter des dortigen Jugendamtes zu weit entfernt ist, das jetzt zuständige Jugendamt in Delitzsch um Amtshilfe zu bitten. Denn von diesen Mitarbeitern wäre eine unvoreingenommene Kontaktaufnahme zu unserer Familie möglich gewesen. Im Gegenteil es wurde alles unternommen um die vorsichtig aufgebauten Kontakte zu den Pflegeeltern zu zerstören. In Schriftsatz der Verfahrenspflegerin vom 03.02.2001 werden hierzu von der Verfahrenspflegerin ausführliche Beweise geliefert.

Obwohl nach BGB § 1747 (3) eine Annahme erst ausgesprochen werden darf, wenn der Antrag des Vaters nach § 1672 auf Übertragung entschieden ist, war das Jugendamt Wittenberg am 18.05.2001 (14 Tage vor der vom Jugendamt verschobenen Hauptverhandlung vom 15.01.2001 auf den 05.02.2001) mit den Pflegeeltern beim Notar und hat der Annahme zugestimmt. Das Jugendamt beginnt nach unserer Meinung hier **wissentlich eine Rechtsverletzung und versucht meinen Mann zu benachteiligen bzw. die Pflegeeltern zu bevorteilen**, obwohl der Schutz der leiblichen Kinder und Eltern immer Vorrang vor dem Schutz der Pflegeeltern haben sollte, wenn keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

Am 5.02.2001 haben wir vom Gericht Wittenberg, das Wöchentliche Umgangsrecht zugesprochen bekommen. Das Jugendamt hat beim OLG-Naumburg Einspruch erhoben, so dass wir nun aller 4 Wochen unseren Sohn sehen dürfen. Bis jetzt wurde jeder Umgang durch die Pflegeeltern verhindert, da der Sohn meines Mannes immer Krank geschrieben wird, wenn der Termin zum Umgang ansteht. Auch hat das Wittenberger Jugendamt vor Gericht den Antrag gestellt, falls mein Mann am 9.3.2001 zur Urteilsverkündung das Sorgerecht erhält, unseren Sohn in der Obhut der Pflegeeltern zu belassen.

Um weitere bewusst herbeigeführte Zeitverzögerungen im Sorgerechtsverfahren durch die

Jugendämter zu verhindern, hat mein Mann an beide Jugendämter Dienstaufsichtsbeschwerden gerichtet, die AWO Berlin um Hilfe gebeten und die Ausländerbeauftragten um Unterstützung gebeten. Jeder Tag den unser Sohn später in unsere Familie zurückgeführt wird, schadet dem Kindeswohl, da eine verstärkte Bindung zu den Pflegeeltern unnötigerweise gefördert wird. Bis heute hat das Jugendamt Wittenberg nicht reagiert und prüft, wir wissen nicht wie lange noch, die bereits bekannten Vorgänge.

Das Leipziger Jugendamt hat am 08.02.2001 eine Stellungnahme abgegeben, in der die Zeitangaben an denen mein Mann beim Jugendamt vorstellig war bewusst falsch angegeben werden. (1. Besuch war Anfang November, 2. Besuch war am 30.11.2000) Es wird auch nicht auf die Beratungspflicht nach SGB Achtes Buch § 51 (3) eingegangen, denn die 8 Wochenfrist bezieht sich auf die Erklärung zur Annahme durch die Mutter und nicht auf die Erklärung zur Annahme des Vaters.

Weiterhin ist zu **Prüfen, ob nicht das Jugendamt Leipzig selbst die Mutter des Kindes, Frau F aufgefodert hat , den Vater zu verschweigen**, da in einem Gutachten vom Jugendamt Wittenberg darauf hingewiesen wird, dass Frau F vor der Geburt beim Jugendamt war und nicht wie behauptet unmittelbar nach der Geburt des Kindes. Dies würde auch erklären wieso mein Mann plötzlich im Juli 99 keinen Kontakt zur Kindesmutter mehr erhalten konnte. Die Formulierung „Herr Kazim Görgülü wurde – den Wunsch der Kindesmutter respektierend – als Vater urkundlich nicht benannt.“, lässt die Schlussfolgerung zu, das Frau Köhler vom Leipziger Jugendamt sehr wohl wusste, dass mein Mann der Vater von Christofer F ist, zumal sie Frau F. bei dem gemeinsamen Besuch am 30.11.1999 vorwarf, wieso sie meinen Mann die Bilder seines Sohnes gezeigt habe und ihn jetzt als Vater bestätige.

Wir hoffen, dass beide Jugendämter entsprechend Grundgesetz Artikel 34 zur Verantwortung gezogen werden. Neben den seelischen Schädigungen, verleumderischen Äußerungen und ausländerfeindlichen Handlungen gegen unsere Familie, ist auch ein sehr hoher finanzieller Schaden entstanden. Da mein Mann für die laufenden Gerichtsverfahren Kostenbefreiung hat, trägt den finanziellen Schaden erst einmal der Staat. Aber sollte mein Mann einmal doch für die Kosten aufkommen müssen, erwarten wir Schadenersatz durch die Jugendämter Wittenberg und Leipzig. Denn ein Ende unseres Kampfes ist nicht abzusehen, da das Jugendamt Wittenberg jetzt schon angekündigt hat, in Berufung zu gehen, wenn mein Mann am 09.03.2001 zur Urteilsverkündung das Sorgerecht für seinen Sohn erhalten sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Celestina Görgülü